



Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen – 10707 Berlin

Nur elektronisch

An
die Senatsverwaltungen (einschließlich
Senatskanzlei)
die Bezirksämter
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit

Nachrichtlich

über die jeweilige Fachverwaltung an:
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Krankenhausbetriebe
die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, an
denen Berlin überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des
öffentlichen Rechts

Geschäftszeichen (ggf. angeben)

V M

Andrea Fischer

Tel. +49 30 9(0)139-3330

andrea.fischer@senstadt.berlin.de

elektronische Zugangsöffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

post@senstadt.berlin.de

Fehrbelliner Platz 2, 10707 Berlin

31. Juli 2024

Rundschreiben SenStadt V M Nr. 02/2024

Öffentliche Auftragsvergabe

Hier: Auftragswertberechnung von Planungsleistungen

Mit Rundschreiben SenStadt VM Nr. 03/2023 wurde über die Auswirkungen der Änderung der Auftragswertberechnung für Planungsleistungen informiert.

Die folgenden ergänzenden Hinweise dienen der Erläuterung und sollen eine Hilfestellung im Umgang mit der Auftragswertberechnung für Planungsleistungen geben:

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Fehrbelliner Platz 2, 10707 Berlin

 barrierefreier Zugang über Haupteingang Fehrbelliner Platz 2

Fahrverbindungen: U-Bahn: U3 und U7 Fehrbelliner Platz; Bus: 101, 115, 143 Fehrbelliner Platz

Postbank Berlin, IBAN: DE47100100100000058100, BIC: PBNKDEFF100

Berliner Sparkasse, IBAN: DE25100500000990007600, BIC: BELADEBEXX

Bundesbank, Filiale Berlin, IBAN: DE53100000000010001520, BIC: MARKDEF1100

1.) Vorliegen eines einheitlichen Auftrags

Bei der Auftragswertschätzung nach § 3 VgV ist zunächst zu differenzieren, ob mehrere ‚Lose‘ oder mehrere ‚Aufträge‘ vorliegen. Unabhängig von einer etwaigen Losbildung ist daher in einem ersten Schritt zu prüfen, ob ein einheitlicher Auftrag (in mehreren Losen) oder mehrere selbstständige Aufträge vorliegen.

Bei der Frage, ob ein einheitlicher Auftrag vorliegt, ist nach der Rechtsprechung des EuGH eine „funktionale Betrachtungsweise“ zugrunde zu legen.

Ein einheitlicher Auftrag liegt vor, wenn die zugrundeliegenden Leistungen im Hinblick auf ihre wirtschaftliche und technische Funktion einen einheitlichen Charakter aufweisen. Dabei sind sowohl organisatorische, inhaltliche, wirtschaftliche als auch technische Zusammenhänge zu berücksichtigen. Anhand dieser Kriterien ist im Einzelfall zu bestimmen, ob Teilaufträge / Leistungen untereinander so verbunden sind, dass sie als ein einheitlicher Auftrag anzusehen sind.

Ein einheitlicher Auftrag ist immer dann anzunehmen, wenn eine Teilleistung ohne die anderen Leistungen keine sinnvolle Funktion erfüllen kann, der öffentliche Auftraggeber also das mit der Beschaffung wirtschaftlich und technisch verfolgte Ziel mit einem Teilauftrag nicht erreichen kann.

Es ist im Einzelfall zu prüfen und zu dokumentieren, ob Planungsleistungen, die in ihrer Art auf unterschiedliche Weise erbracht werden, in einem engen funktionalen Zusammenhang stehen und daher als einheitlicher Auftrag anzusehen und für die Schätzung des (Gesamt)auftragswerts zusammenzurechnen sind.

Jedenfalls dann, wenn die Planungsleistungen lückenlos aufeinander abgestimmt und optimiert sein müssen, um eine Einheit ohne Schnittstellen zu bilden, besteht ein derart enger funktionaler Zusammenhang, sodass von einem einheitlichen Auftrag auszugehen ist, bei dem die Auftragswerte der Lose zusammenzurechnen sind.

Nach hiesigem Verständnis werden **Objekt-** und **Tragwerksplanung** sowie die **Planung der technischen Gebäudeausrüstung** regelmäßig einem einheitlichen Bauvorhaben dienen und in wirtschaftlich und technisch engem Zusammenhang stehen. Daher ist in diesen Fällen in der Regel von einem einheitlichen Auftrag (in mehreren Losen) auszugehen. Die Lose dieses einheitlichen Auftrags sind nach § 3 Abs. 7 VgV zusammenzurechnen.

Die ansonsten in vielen Leistungsbildern der HOAI bestehende Verpflichtung der Planer zur Integration der Planungsleistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter allein führt nach hiesigem Verständnis bislang nicht zu einem derart engen funktionalen Zusammenhang und damit nicht zu einer Additionspflicht.

Liegt kein enger funktionaler Zusammenhang vor und vergibt der Auftraggeber zwei oder mehrere funktional, räumlich und zeitlich unabhängige Leistungen, liegen mehrere selbstständige Aufträge und nicht etwa Lose eines Gesamtauftrags vor. Für mehrere selbstständige Aufträge ist jeweils ein eigener Auftragswert zu bilden.

2.) Orientierungshilfe: DIN 276:2018-12

Bei der erforderlichen Einzelfallprüfung, ob ein enger funktionaler Zusammenhang und damit ein einheitlicher Auftrag vorliegt, kann nach unserem Verständnis (als Orientierungshilfe) auf die Kostengruppen der DIN 276:2018-12 abgestellt werden.

Unter Berücksichtigung einer funktionalen Betrachtungsweise sind die Leistungen der Kostengruppen

- 730 - Objektplanung
und
- 740 - Fachplanung

regelmäßig als Lose eines einheitlichen Auftrags zusammenzurechnen.

Leistungen der Kostengruppen

- 710 - Bauherrenaufgaben
- 720 - Vorbereitung der Objektplanung
- 750 - Künstlerische Leistungen
- 760 - Allgemeine Baunebenkosten
- 790 - Sonstige Baunebenkosten

werden regelmäßig als selbstständige Aufträge zu bewerten sein. Hierzu zählen u.a. Leistungen der Projektsteuerung, vorbereitende Untersuchungen wie z.B. Baugrunduntersuchungen, Sicherheits- und Gesundheitskoordination etc.

Mangels engen funktionalen Zusammenhangs ist nach hiesiger Ansicht z.B. die Objektplanung von Freianlagen (KGr. 732) im Rahmen oder anlässlich einer Gebäudeplanung als eigenständiger Auftrag anzusehen. Eine Addition zu den Planungskosten der Gebäudeplanung

ist nicht erforderlich. Etwaige mit der Freianlagenplanung in funktionalen Zusammenhang stehende Fachplanungen sind jedoch mit der Freianlagenplanung zusammenzurechnen. Soweit die einzelnen Objekte (z.B. Gebäude / Freianlage / Ingenieurbauwerk) nicht für sich gesehen in einem engen funktionalen Zusammenhang stehen, ist jedes Objekt einzeln zu betrachten.

Eine wie hier beispielhaft dargestellte Orientierung an den Kostengruppen der DIN 276:2018-12 befreit jedoch nicht von der für den konkreten Fall erforderlichen Einzelfallprüfung.

3.) 80/20 Regel nach § 3 Abs. 9 VgV

Sofern ein funktionaler Zusammenhang vorliegt, sind die ermittelten Nettoauftragswerte aller zu vergebenden Lose der Planungsleistungen zusammenzurechnen. Soweit die so ermittelte Auftragssumme den maßgeblichen EU-Schwellenwert erreicht oder überschreitet, sind die Regelungen des EU-Vergaberechts für die Vergabe jeder Planungsleistung anzuwenden.

Einzelne Leistungen / Lose können jedoch nach der sogenannten „80/20-Regel“ national vergeben werden, wenn der geschätzte Nettowert des betreffenden Loses bei Liefer- und Dienstleistungen unter 80.000 EUR liegt und die Summe der Nettowerte dieser Lose 20 % des Gesamtwerts aller Lose nicht übersteigt (§ 3 Absatz 9 VgV). Die Zuordnung der Lose zu dem 20%-Kontingent ist von dem Auftraggeber im Vergabevermerk entsprechend zu dokumentieren.

4.) Gemeinsame Vergabe von Bau- und Planungsleistungen

In der Begründung zur [Änderungsverordnung](#)¹ hat die Bundesregierung – gestützt auf § 103 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 GWB in Verbindung mit § 110 Abs. 1 Satz 1 GWB – auf die Möglichkeit einer gemeinsamen Vergabe von Bau- und Planungsleistungen als (einheitlicher) Bauauftrag unter Heranziehung des höheren EU-Schwellenwertes für Baumaßnahmen hingewiesen (BT-Drs. 20/6118, S. 26 f.). Hierfür liegen die rechtlichen Voraussetzungen jedenfalls dann vor, wenn eine funktionale Ausschreibung der Bauaufgabe mit Leistungsprogramm nach § 7c VOB/A durchgeführt werden soll (einheitlicher Gesamtauftrag von Bau- und Planungsleistungen an denselben Auftragnehmer).

¹ Verordnung zur Anpassung des Vergaberechts an die Einführung neuer elektronischer Standardformulare („eForms“) für EU-Bekanntmachungen und an weitere europarechtliche Anforderungen (Drs. 20/6118 vom 22.03.2023)

Für alle anderen Fälle ist die von der Bundesregierung dargestellte Möglichkeit, Bau- und Planungsleistungen gemeinsam als einheitlichen Bauauftrag zu vergeben, nach hiesiger Ansicht mit rechtlichen Risiken verbunden und wird im Land Berlin nicht empfohlen.

Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass der Wortlaut des § 103 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 GWB von Verträgen über die gleichzeitige Planung und Ausführung von Bauleistungen ausgeht.

Im Übrigen ist unklar, wie und auf der Grundlage welcher Vergabegrundsätze eine solche „einheitliche Vergabe“ praktisch zu Ende zu führen wäre.

Insbesondere in den Fällen, in denen bei gemeinsamer Vergabe von Bau- und Planungsleistungen der maßgebliche Schwellenwert für Bauleistungen nicht erreicht wird, die Planungsleistungen für sich gesehen aber den maßgeblichen Schwellenwert für Liefer- und Dienstleistungen überschreiten.

5.) Weitere Hinweise

Im Ergebnis müssen die öffentlichen Auftraggeber im eigenen Wirkungskreis und im Rahmen ihrer Eigenverantwortung im Einzelfall entscheiden, ob sie bei der Schätzung des Auftragswerts Planungsleistungen addieren und in welchem Verfahren die Leistungen beschafft werden.

Ein Verhandlungsverfahren gemäß § 17 VgV ist bei Planungsleistungen oberhalb des maßgeblichen Schwellenwertes für Liefer- und Dienstleistungen keineswegs immer geboten und schon gar nicht zwingend. Auch das offene Verfahren bietet sich hier an. Architekten- und Ingenieurleistungen, die vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden können, sind in der Regel im offenen oder im nicht offenen Verfahren zu vergeben. Der Anwendungsbereich des Abschnitt 6 der VgV beschränkt sich auf die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen, deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann. Auch bei diesen freiberuflichen Leistungen ist das offene Verfahren möglich. Die ABau hat hierzu in der Richtlinie [IV 1101EU](#) entsprechende Hinweise aufgenommen. Ein entsprechender Formularsatz steht in der ABau sowie in der Formularbibliothek der Vergabepattform Berlin zur Verfügung.

Verteilerhinweis

Dieses Rundschreiben wird den obersten Landesbehörden und den Bezirksämtern von Berlin unmittelbar übersandt. Die weitere Verteilung an alle nachgeordneten Einrichtungen, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts und Personengesellschaften bitte ich in eigener

Verantwortung zu veranlassen. Ferner wird das Rundschreiben unter <https://www.berlin.de/sen/sbw/service/rundschreiben/vergabe-und-vertragswesen-abau-bauwirtschaft/> eingestellt und durch den Newsletter des RS-Bau bekannt gegeben. Die Anmeldung zum Newsletter ist über <https://ssl.stadtentwicklung.berlin.de/mailman/listinfo.cgi/rs-bau> möglich.

Im Auftrag

gez. Pohlmann